

RS Vwgh 1990/4/2 90/19/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Durch das Versäumnis einer Behörde, sich mit einem ihr vorgelegten Privatgutachten auseinanderzusetzen, kann das Recht auf Parteiengehör nicht verletzt werden.

Schlagworte

Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190028.X01

Im RIS seit

01.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at